

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 409 - 409

Das mündliche Versprechen, Wechsel zu geben,
begründet weder die Klage auf Ausstellung von
Wechseln, noch das Petitum auf Verurtheilung nach
Wechselrecht

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Klagte als Erbin des Acceptanten in Anspruch genommen, ist unter dem 29. Januar 1864 ausgestellt und sollte drei Monate nach Dato zahlbar sein. Nach jenen klaren gesetzlichen Vorschriften fiel also der Verfalltag auf den 29. April 1864 als den Tag des Zahlungsmonates, welcher durch seine Zahl als der dem Tage der Ausstellung entsprechende sich darstellt. Der Acceptant hatte nicht eher als an diesem Tage eine Verpflichtung zu zahlen, und erst mit Ablauf dieses Tages konnte Gewißheit darüber erlangt werden, ob der damalige Inhaber des Wechsels von seinem Rechte gegen den Acceptanten Gebrauch gemacht hatte. Somit konnte auch die Verjährung erst mit dem 30. April 1864 zu laufen beginnen und nicht eher, als mit dem 29. April 1867 ablaufen. Bedürfte es noch eines Argumentes für die Richtigkeit dieser Berechnungsweise, so würde ein solches in der Vorschrift des §. 87. des bürgerlichen Gesetzbuchs:

„Soll ein Zeitraum von einem Ereignisse an berechnet werden, so wird der auf den Tag, an welchem das Ereigniß vorfiel, folgende Tag als erster Tag des Zeitraums betrachtet, und das Ende desselben tritt ein, wenn der letzte Tag vorüber ist.“

Vergl. auch Siebenhaar's Commentar Bd. I. S. 116.

gefunden werden müssen. Die vorige Instanz hat daher die an jenem 29. April 1867 erfolgte Unterbrechung der Verjährung mit Recht als eine rechtzeitige angesehen, und somit kann auch die Einrede der Verjährung, auf welche die Beklagte Bl. — zurückgekommen ist, nicht für begründet erachtet werden.

74.

Das mündliche Versprechen, Wechsel zu geben, begründet weder die Klage auf Ausstellung von Wechseln, noch das Petitum auf Verurtheilung nach Wechselrecht.

Entscheidung des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts vom Monat Mai 1867.

Anlangend das Petitum des Klägers auf Bezahlung des geklagten Kaufgeldes nach Wechselrecht, so ist zu erwähnen, daß eine Verurtheilung zu Ausstellung von Wechseln um deswillen undenkbar ist, weil eine Haftung nach Wechselrecht nicht durch mündliches Versprechen, sondern nur durch Unterschrift eines Wechsels übernommen werden kann, daß aber auch eine Ausstellung von Wechseln in praeteritum eine Unmöglichkeit enthält, weil das Wesen des Wechsels darin besteht, daß der Inhaber die Wechselsumme zu der Verfallzeit und am Domicile des Wechsels in Empfang zu nehmen berechtigt sein soll und dies nicht zurückdatirt werden kann, daß endlich eine Verurtheilung nach Wechselrecht, ohne einen Wechsel, nicht statt hat, weil die damit gewöhnlich gemeinte persönliche Schuldhast ein Executionsmodus des Wechsels ist und als ein diesem inhaerens auf andere Schulden nicht übertragen werden kann.